

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

“Handel- und Gewerbeverein Südangeln“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat den Sitz in Böklund.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt eine tatkräftige Vertretung und Förderung der Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden im Bereich des Amtes Südangeln sowie die Unterstützung anderer Vereine und Verbände.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen an ähnliche Einrichtungen oder Vereine weitergeleitet werden. Über die Verwendung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Handel- und Gewerbetreibende sein, der seinen Wohnsitz im Amtsgebiet des Amtes Südangeln unterhält oder sein Geschäft selbständig in diesem Gebiet betreibt. Mitglieder können weiterhin werden Geschäftsführer, juristische Personen, Schulen, Beamte und freiberuflich Tätige, sofern sie dem Stamm der Handel- und Gewerbetreibenden angehören.

- (2) Als stimmrechtsloses förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person zugelassen werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und das Gewerbe des Antragstellers enthalten.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit dem 1. des Monats, der auf den positiven Bescheid des Antrages erfolgt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann auch, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbescheid keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und seinem Stellvertreter und dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören zehn weitere Beisitzer an.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- (4) Rechtsgeschäfte über die Verwendung von Mitteln bis zu einem Betrag von 500,00 € kann der Vorsitzende allein abschließen, bis zu einem Betrag von 2.500,00 € ist der Vorstand entscheidungsbefugt. Darüber hinausgehende Beträge dürfen nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung verwandt werden. Die vorstehende Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstandes;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (3) Eine Vorstandssitzung soll möglichst einmal in jedem Vierteljahr stattfinden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (4) Dem Kassenwart obliegt die gesamte Finanzverwaltung des Vereins. Er hat am Ende des Rechnungsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und dem Vorstand sowie dem erweiterten Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Schriftführer ist in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden für den Schriftverkehr verantwortlich. Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzung sowie die Sitzungen des erweiterten Vorstandes jeweils Niederschriften, die dem Vorstand vorzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen sind, wobei einer der Beteiligten, entweder der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Im Gründungsjahr werden der 2. Vorsitzende, der stellvertretende Kassenwart, der stellvertretende Schriftführer und fünf Beisitzer zunächst für ein Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder

telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufung mit einer Frist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer bestellt. Im Gründungsjahr wird einer der beiden Kassenprüfer zunächst nur für ein Jahr bestellt. Die Kassenprüfer haben den vom Vorstand abgezeichneten Jahresabschluss zu prüfen. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, die hierzu notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über das Prüfungsergebnis haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei der Auflösung des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung für vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des

- Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und zwar des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes;
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand zusammen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus dem erweiterten Vorstand. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann am selben Termin eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von ¼ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom

Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2007 angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schleswig.

Böklund, den 21. März 2007

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftführer

stellv. Schriftführer

Kassenwart

stellv. Kassenwart